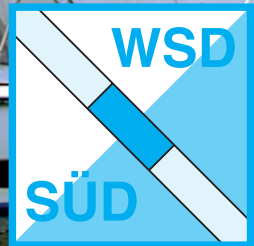


Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd

**Hinweise für Wassersportler
auf den Bundeswasserstraßen
Main, Main-Donau-Kanal und Donau**



Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Hinweise für Wassersportler

auf den
Bundeswasserstraßen

Main

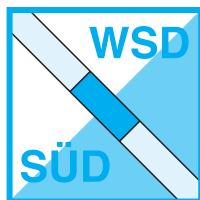
von der Mündung in den Rhein bis
oberhalb der Eisenbahnbrücke Hallstadt,

Main-Donau-Kanal

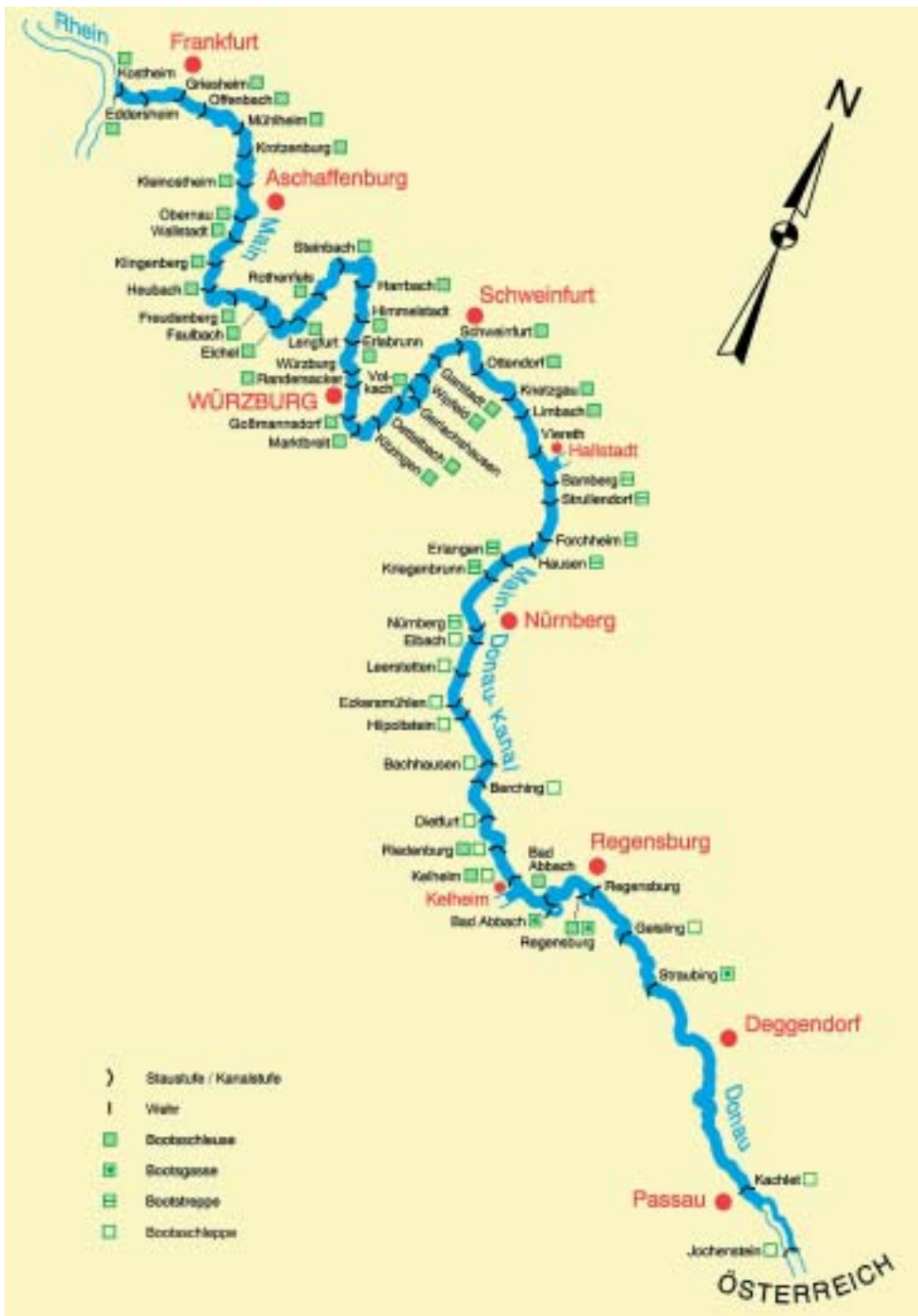
von der Abzweigung aus dem Main bis zur
Einmündung in die Donau bei Kelheim,

Donau

von Kelheim bis zur
deutsch-österreichischen Grenze (Jochenstein)



Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd, Würzburg
Ausgabe 2006



1	Allgemeine Hinweise	4
2	Rechtsvorschriften	5
3	Spezielle Regelungen für Wassersportler	6
3.1	Befähigungsnachweise	6
3.2	Kennzeichnung für Kleinfahrzeuge	7
3.3	Bootsausrüstung	8
3.4	Fahrwasser/Fahrerinne/Bezeichnung der Wasserstraße	8
3.5	Schutz der Schifffahrtszeichen	9
3.6	Verbot des Einbringens von Gegenständen in die Wasserstraße	9
3.7	Verhalten in Notfällen	9
3.8	Verhalten von Kleinfahrzeugen gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern	10
3.9	Fahrt bei unsichtigem Wetter	10
3.10	Höchstgeschwindigkeit	10
3.11	Ankern und Stillliegen	11
3.12	Sprechfunk	11
3.13	Benutzung von Bootsanlagen und Schiffsschleusen	11
3.14	Wasserskilaufen	14
3.15	Fahren mit Wassermotorrädern	14
3.16	Segelsurfen	15
3.17	Kitesurfen	15
3.18	Charterscheinregelung	16
3.19	Badeverbote	16
3.20	Benutzung bundeseigener Grundstücke	16
3.21	Naturschutz	17
4	Verkehrskarten	17
5	Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)	20
6	Bootsschleusen, -gassen, -treppen und -schleppen am Main, Main-Donau-Kanal und an der deutschen Donau	20
6.1	Main	20
6.2	Main-Donau-Kanal	21
6.3	Donau	21
7	Zuständige Behörden	22
7.1	Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	22
7.2	Dienststellen der Wasserschutzpolizei	22

1 Allgemeine Hinweise

Diese Broschüre soll den Wassersportlern auf den Bundeswasserstraßen Main, Main-Donau-Kanal und Donau eine Hilfe sein. Sie verweist auf wichtige Rechtsvorschriften, die zu beachten sind, und gibt Hinweise und Empfehlungen. Auch auf dem Wasser gibt es verbindliche Regeln für das Verhalten der Freizeitskipper. Sicherheit auf unseren Wasserstraßen lässt sich nur erreichen, wenn sich jeder Verkehrsteilnehmer im Rahmen seiner Verantwortung den Vorschriften und den nautischen Übungen gemäß verhält.

Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung
(BinSchStrO)
vom 8. Oktober 1998



Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Die Kenntnis des Inhalts dieser Broschüre entbindet den Fahrzeugführer nicht von der Verpflichtung, sich vor Fahrtantritt über die jeweils gültigen Verkehrsvorschriften zu informieren.

Die Schifffahrt auf dem Main und dem Main-Donau-Kanal ist durch die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, auf der Donau durch die Donauschiffahrtspolizeiverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, sowie durch die dazu erlassenen und bekannt gemachten Einzelanordnungen geregelt.

Allen Verkehrsvorschriften voran steht der Grundsatz nach § 1.04 der genannten Vorschriften, dass der Schiffsführer alle Maßnahmen zu treffen hat, welche die allgemeine Sorgfalt sowie die berufliche und die wassersportliche Übung gebieten, um

- die Gefährdung von Menschenleben,
- die Beschädigung des eigenen sowie anderer Fahrzeuge,
- die Behinderung der Schifffahrt zu vermeiden und
- jede Beeinträchtigung der Umwelt zu verhüten.

Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände auch dann alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, wenn diese ein Abweichen von den Vorschriften notwendig machen.

Der Schiffsführer und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen, dürfen nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.

Bei einer Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, ist es dem Schiffsführer verboten, ein Fahrzeug zu führen.

2 Rechtsvorschriften

Für die Beteiligung am Schiffsverkehr auf den Bundeswasserstraßen Main, Main-Donau-Kanal und Donau gelten im Bereich des Wassersports im Wesentlichen folgende Rechtsvorschriften in der nach dem Stand nachträglicher Änderungen jeweils neuesten Fassung (siehe „ELWIS“, unter 5):

Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148 – Anlageband).

Donauschiffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV) vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 741 – Anlage A).

Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschiffahrt (BinSchUO) vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238).

Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt (BinSchPatentV) vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066).

Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschiffahrtsstraßen (Sportboot FüV-Bin) vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536).

Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten auf den Bundeswasserstraßen außerhalb des Rheins (RadarPatEVb) vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 1018).

Verordnung über den Betrieb von Sprechfunkanlagen auf Ultrakurzwellen in der Binnenschiffahrt und den Erwerb des UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschiffahrtfunk (BinSchSprFunkV) vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4569).

Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (KIFzKV-BinSch) vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226).

Verordnung über das Wasserskilaufen auf Binnenschiffahrtstraßen (Wasserskiverordnung) vom 17. Januar 1990 (BGBl. I S. 107).

Verordnung über das Fahren mit Wassermotorrädern auf den Binnenschiffahrtsstraßen (Wassermotorräder-Verordnung) vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 769).

Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten – 10. GSGV – vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1936).

Verordnung über die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung auf den Binnenschiffahrtsstraßen (BinSch-SportbootVermV) vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572).

Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen (Betriebsanlagenverordnung) im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd vom 15. September 1993 (VkBli. S. 701).

Verordnung über das Baden und Schwimmen in den Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd vom 29. Juli 1993 (VkBli. S. 658).

Daneben gelten die von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd sowie den nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsämtern erlassenen Anordnungen, die Regelungen vorübergehender Art enthalten (siehe „ELWIS“, unter 5).

3 Spezielle Regelungen für Wassersportler

3.1 Befähigungsnachweise

Die Führer von Wasserfahrzeugen mit Antriebsmaschine benötigen für die Fahrt auf Bundeswasserstraßen in der Regel einen Befähigungsnachweis (Fahrerlaubnis). Die Art des Befähigungsnachweises richtet sich dabei im Wesentlichen nach der Länge und Motorisierung des Fahrzeugs.

Darüber hinaus müssen Führer von Kleinfahrzeugen mit Antriebsmaschine

- mindestens 16 Jahre alt sein,
- körperlich und geistig zum Führen eines Kleinfahrzeugs geeignet sein,
- die zum Führen erforderliche Befähigung in einer Prüfung nachgewiesen haben.

Personen mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands müssen insoweit die Bedingungen ihres Heimatlandes erfüllen. Ist im Heimatland kein Befähigungsnachweis vorgeschrieben, benötigen sie auch auf den Wasserstraßen in Deutschland keine Fahrerlaubnis. Ansonsten gilt der Befähigungsnachweis des Heimatlandes. Diese Regelung gilt für alle Personen mit Wohnsitz in Staaten, die im Gegenzug bei Personen mit Wohnsitz in Deutschland den deutschen Befähigungsnachweis anerkennen.

Sportbootführerschein-Binnen oder eines gleichgestellten Befähigungsnachweises sein.

Der Sportbootführerschein-Binnen kann bei den Prüfungsausschüssen des Deutschen Motoryachtverbandes (DMYV) und des Deutschen Seglerverbandes (DSV) erworben werden.



Sportbootführerschein – Binnen

Der Führer eines Sportbootes von weniger als 15 m Länge mit einer Motorleistung von mehr als 3,68 kW (5 PS) muss im Besitz des

Der hier abgebildete Sportbootführerschein zeigt das neue internationale Zertifikat zum Führen von Sport- und Freizeitfahrzeugen. Ihr bisheriger Führerschein bleibt aber auch ohne Umschreibung weiterhin gültig.

Sportschifferzeugnis

Wer ein Sportfahrzeug mit einer Länge von 15 m bis 25 m führen will, benötigt eine Fahrerlaubnis der Klasse E – Sportschifferzeugnis – nach der Binnenschifferpatentverordnung. Dieser Befähigungsnachweis gilt auf allen Binnenschiffahrtsstraßen außerhalb des Rhein und der streckenkundepflichtigen Wasserstraßenabschnitte.

Sportpatent

Das auf dem Rhein zum Führen von Sportfahrzeugen mit einer Länge von 15 m oder mehr erforderliche Sportpatent nach der Rheinpatentverordnung gilt mit Ausnahme der streckenkundepflichtigen Wasserstraßenabschnitte für alle übrigen Binnenschiffahrtsstraßen.

Das Sportschifferzeugnis und das Sportpatent können durch eine Prüfung bei den zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen erworben werden.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen die Wasser- und Schifffahrtsämter.

3.2 Kennzeichnung für Kleinfahrzeuge

Nach der Kennzeichnungsverordnung (KIFzKV-BinSch) müssen deutsche Kleinfahrzeuge, d.h.

- Wasserfahrzeuge mit einer Länge von bis zu 20 m und einer Motorleistung von mehr als 2,21 kW (3 PS)

sowie

- Segelboote mit einer Länge von mehr als 5,5 m

auf Binnenschiffahrtsstraßen wie folgt gekennzeichnet sein:

- mit einem amtlichen Kennzeichen; das ist:
 - ein von einem Wasser- und Schifffahrtsamt erteiltes Kennzeichen

oder

- die für das Fahrzeug erteilte Schiffsregisternummer, gefolgt von dem Kennbuchstaben B, mit Namen und Heimatort

oder

- das Funkrufzeichen oder die IMO-Numer für im Seeschiffsregister eingetragene Fahrzeuge

oder

- die Nummer des vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ausgestellten Flaggenzertifikats, gefolgt vom Kennbuchstaben F

oder

- ein nach Landesrecht erteiltes und vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) anerkanntes Kennzeichen

oder

- mit einem amtlich anerkannten Kennzeichen; das ist:
 - die Nummer des Internationalen Bootscheins für Wasserfahrzeuge (IBS) mit einem Kennbuchstaben M für Deutscher Motoryachtverband (DMYV), S für Deutscher Seglerverband (DSV) und A für Allgemeiner Deutscher Automobilclub (ADAC).



Kleinfahrzeuge, die dieser Kennzeichnungspflicht nicht unterliegen (Ruder- oder Paddelboote, Segelboote bis 5,5 m Länge, Motorboote mit weniger als 2,21 kW (3 PS) Motorleistung), müssen nach der BinSchStrO/DonauSchPV mit ihrem Namen oder ihrer Devisen auf beiden Außenseiten des Klein-

fahrzeugs in gut lesbaren, mindestens 10 cm hohen lateinischen Schriftzeichen dauerhaft gekennzeichnet werden. Außerdem ist der Name und die Anschrift des Eigentümers an der Innen- und Außenseite des Kleinfahrzeugs anzubringen.

Hat der Eigentümer seinen Wohnsitz im Ausland, wird die dort vorgeschriebene Kennzeichnung mit Nationalitätskennzeichen akzeptiert. Gibt es dort keine Regelung, muss das Fahrzeug mit seinem Namen und Heimatort sowie dem Namen und der Anschrift seines Eigentümers gekennzeichnet sein. Dies gilt nur, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, d.h., dass deutsche Kennzeichen auch im jeweiligen Herkunftsland akzeptiert werden.

3.3 Boots-ausrüstung

Folgende Mindestsicherheitsausrüstung wird je nach Fahrzeugart empfohlen:

- ohnmachtssichere Rettungswesten nach DIN 79929 oder EN 396 und 399,
- mindestens ein Rettungsring,
- ein Anker mit langer Leine (Regel: Wassertiefe x 5),



- Leinen zum Festmachen,
- Bootshaken,
- Paddel,
- Fender,
- ein geprüfter, tragbarer Feuerlöscher der Brandklasse ABC
- Erste-Hilfe-Ausrüstung,
- ein Schöpfgefäß,
- Handlappen,
- eine rote Flagge zur Kennzeichnung der
- Manövrierunfähigkeit.

3.4 Fahrwasser / Fahrrinne / Bezeichnung der Wasserstraße

Fahrwasser

Als Fahrwasser bezeichnet man den Teil der Wasserstraße, der den örtlichen Umständen nach vom durchgehenden Schiffsverkehr benutzt wird. Das ist in der Regel die Wasseroberfläche von Ufer zu Ufer, auf der auch die Sportfahrzeuge fahren.

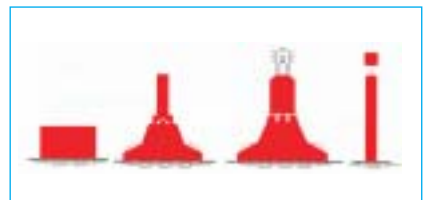
Fahrrinne

Die Fahrrinne ist der Teil des Fahrwassers, in dem für die Berufsschifffahrt bestimmte Breiten und Tiefen im Rahmen des Möglichen vorgehalten werden.

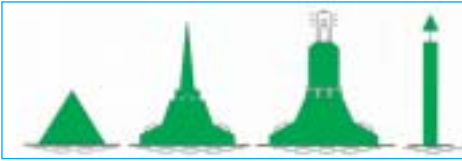
Bezeichnung der Wasserstraße

Die Bezeichnung der Fahrrinne erfolgt immer in Fließrichtung des Gewässers (der Talfahrt) gesehen

- an der rechten Seite mit roten Stumpftonnen mit stumpfen Toppzeichen,



- an der linken Seite mit grünen Spitztonnen mit spitzen Toppteichen.



Die Tonnen bezeichnen den Rand der Fahrrinne.

Eine Fahrrinnenspaltung wird durch waagrecht rot-grün gestreifte Kugeltonnen mit rundem Toppteichen angezeigt.



Hindernisse wie Buhnen, Parallelbauwerke und Kiesbänke in oder an der Wasserstraße werden durch waagrecht rot-weiß oder grün-weiß gestreifte Spierentonnen oder Schwimmerstangen bezeichnet.



3.5 Schutz der Schifffahrtszeichen

Schifffahrtszeichen dienen der Sicherheit des Schiffsverkehrs. Es ist daher nicht gestattet, Schifffahrtszeichen (z.B. Tonnen, Hektometerzeichen, Schwimmerstangen, Baken) zum Festmachen oder Verholen von Fahrzeugen zu benutzen, sie zu beschädigen oder unbrauchbar zu machen.

Jeder Schiffsführer ist im Interesse der Sicherheit des Schiffsverkehrs verpflichtet, die

nächste zuständige Behörde (siehe Abschnitt 7.1) unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er

- ein Schifffahrtszeichen von seinem Platz verschoben hat,
- eine zur Bezeichnung der Wasserstraße dienende Einrichtung beschädigt hat,
- Veränderungen an den Schifffahrtszeichen (z. B. Erlöschen eines Lichtes, falsche Lage einer Tonne, Zerstörung eines Zeichens) festgestellt hat.

3.6 Verbot des Einbringens von Gegenständen in die Wasserstraße

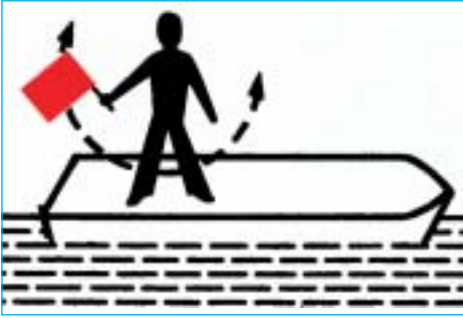
Aus Gründen der Sicherheit des Schiffsverkehrs sowie des Umweltschutzes ist es nicht gestattet, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten, die geeignet sind, die Schifffahrt oder sonstige Benutzer der Wasserstraße zu behindern oder zu gefährden oder das Wasser zu verunreinigen, in die Wasserstraßen zu werfen, zu gießen oder sonstwie einzubringen oder einzuleiten.

3.7 Verhalten in Notfällen

In der Schifffahrt ist es ein selbstverständliches Gebot, in Not geratenen Menschen und Fahrzeugen jede mögliche Hilfe zu leisten. Hilfeleistungen untereinander sind erste und vornehmste Pflicht eines jeden Schifffahrtstreibenden, ob Berufsschiffer oder Wassersportler – aber auch gesetzliche Verpflichtung.

Ein in Not befindliches Fahrzeug, das Hilfe herbeirufen will, kann folgende Zeichen geben:

- **bei Tag:** kreisförmiges Schwenken einer roten Flagge oder eines sonstigen geeigneten Gegenstandes;



- **bei Nacht:** kreisförmiges Schwenken eines Lichtes beliebiger Farbe oder Läuten einer Glocke oder wiederholte Abgabe langer Töne.



3.8 Verhalten von Kleinfahrzeugen gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern

Kleinfahrzeuge müssen allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen. Sie können nicht verlangen, dass diese ihnen ausweichen. Der Großschiffahrt ist durch rechtzeitige und vorschriftsmäßige Änderungen des Kurses und Anpassung der Geschwindigkeit das eigene Fahrverhalten deutlich zu machen. Dabei ist unbedingt zu berücksichtigen, dass die Schiffsführer der Großschiffahrt einen großen Bereich vor dem Bug ihres Fahrzeugs nicht einsehen können. Der Sichtschatten beträgt je nach Fahrzeug bis zu 250 m.

Kleinfahrzeuge untereinander haben nach den Verkehrsvorschriften auszuweichen.

3.9 Fahrt bei unsichtigem Wetter

Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge und damit auch die Sportboote ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht, dem übrigen Verkehr und den örtlichen Gegebenheiten entsprechend anpassen. Werden sie von Nebel, starkem Regen oder anderen, die Sicht erheblich verschlechternden Gegebenheiten überrascht, sollten sie zum eigenen Schutz die Fahrt unterbrechen und einen sicheren Ort außerhalb der Fahrrinne aufsuchen. Bei derartigen Sichtverhältnissen ist die erforderliche Nachtbezeichnung zu setzen und evtl. ein Ausguck auf dem Vorschiff aufzustellen.



3.10 Höchstgeschwindigkeit

Folgende Geschwindigkeiten dürfen nicht überschritten werden:

Main

- im Schleusenkanal Gerlachshausen 8 km/h
- auf der Strecke von der Abzweigung des Main-Donau-Kanal bis oberhalb der Eisenbahnbrücke Hallstadt 15 km/h
- im Wehrrarm Volkach 10 km/h

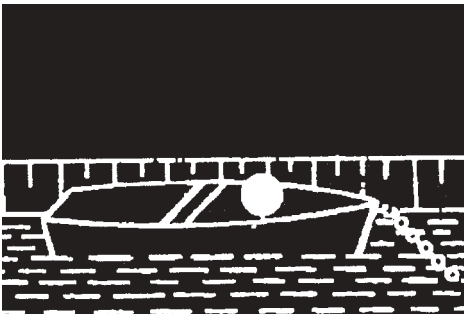
Main-Donau-Kanal

- Fahrzeuge mit bis zu 1,30 m Tiefgang 13 km/h
- Fahrzeuge mit über 1,30 m Tiefgang 11 km/h

Im Übrigen sollte die Fahrtgeschwindigkeit den örtlichen Gegebenheiten oder Verkehrssituationen angepasst sein. Bitte vermeiden Sie im Interesse eines guten Ansehens der Sportschiffahrt in der Öffentlichkeit Geschwindigkeiten, die mit starker Wellenbildung und Lärm nicht nur andere, insbesondere stillliegende Fahrzeuge, sondern auch die im Wasser und am Ufer lebenden Tiere und Pflanzen sowie Spaziergänger auf den Uferwegen und Anlieger unnötig beeinträchtigen.

3.11 Ankern und Stillliegen

Sportfahrzeuge und Schwimmkörper müssen ihren Anker- oder Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten. Sie dürfen jedoch nicht dort stillliegen, wo es nach den Verkehrsvorschriften verboten ist.



Auf dem Main-Donau-Kanal ist das Ankern zum Schutz des Bauwerkes vor Schäden an der Dichtung nur an einigen, in der BinSchStrO festgelegten Strecken zugelassen. Das Stillliegen von unbesetzten Kleinfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Bitte suchen Sie daher einen der Sportboothäfen auf.

3.12 Sprechfunk

Alle mit Sprechfunk ausgerüsteten Fahrzeuge – auch Kleinfahrzeuge – müssen während der Fahrt ständig im Verkehrskreis Schiff-Schiff empfangsbereit sein. Die Benutzung des Sprechfunks unterliegt den allgemeinen Bestimmungen der BinSchSprFunkV und der Verkehrsvorschriften. Um den Sprechfunk durchführen zu können, ist ein Sprechfunkzeugnis erforderlich.

3.13 Benutzung von Bootsanlagen und Schiffsschleusen

Für Sportboote als Kleinfahrzeuge stehen, soweit es ihre Abmessungen erlauben, in erster Linie die vorhandenen Bootsschleusen, Bootsgassen oder Bootsumsetzanlagen zur Verfügung. Im Unterwasser der Schleusen ist im Bereich der Zufahrten zu den Bootsschleusen jedoch mit Behinderungen infolge



ständiger Veränderungen der Gewässersohle durch Ablagerungen zu rechnen. Bei höherer bzw. niedriger Wasserführung sind die Bootschleusen teilweise nicht benutzbar.

Ist die Nutzung der Bootsschleusen nicht möglich, dürfen Kleinfahrzeuge die Schleusen für die Großschifffahrt (Schiffsschleusen) benutzen, wenn sie dafür geeignet sind. Hierbei ist auf Folgendes zu achten:

Die Absicht, eine Schiffsschleuse zu benutzen, ist vor der Einfahrt in den oberen oder unteren Schleusenvorhafen bei der Schleusenbetriebsstelle bzw. der zuständigen Schleusenfernsteuerstelle über Binnenschifffahrtfunk, Mobiltelefon oder über im Bereich der Vorhäfen/Bootsschleusen ggf. vorhandene Wechselsprechrichtungen anzumelden. Die Einfahrt in die Schleusenkammer erfolgt nur in Absprache mit dem diensthabenden Schichtleiter. Dabei ist zu klären, wann und in welcher Reihenfolge in die Schleusenkammer eingefahren, sowie an welcher Stelle diese belegt wird, um den aus Gründen der Sicherheit erforderlichen Sichtkontakt zur Schleusenbetriebsstelle bzw. Schleusenfernsteuerstelle herzustellen. Den Anweisungen der Schichtleiter ist zur Vermeidung von Unfällen unbedingt Folge zu leisten.

Grundsätzlich gilt:

- Die Schleusung von Kleinfahrzeugen erfolgt nur in Gruppen oder zusammen mit anderen Fahrzeugen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
- Findet keine Schleusung für die Großschifffahrt statt, können Kleinfahrzeuge auch einzeln geschleust werden. Hierbei können im Interesse eines wirtschaftlichen Schleusenbetriebs Wartezeiten nicht ausgeschlossen werden.
- Kleinfahrzeuge sind nicht berechtigt, eine besondere Schleusung zu verlangen.
- Bei gemeinsamer Schleusung von Kleinfahrzeugen mit anderen Fahrzeugen dürfen Kleinfahrzeuge erst nach den anderen Fahrzeugen in die Schleuse einfahren.

- In den Schleusenkammern haben sich alle Fahrzeuge innerhalb der durch gelbe Markierungen an den Kammerwänden gekennzeichneten Bereiche aufzuhalten.
- Alle Fahrzeuge müssen während des Füllens oder Leerens der Schleusenkammer bis zur Freigabe der Ausfahrt festgemacht sein. Die Befestigungsmittel sind laufend dem sich verändernden Wasserstand anzupassen. Der Antrieb darf in dieser Zeit nicht benutzt werden, es sei denn, dass dies aus Sicherheitsgründen kurzfristig erforderlich ist.
- Das Schleusen von motorisierten Wassersportgeräten (Wassermotorräder, Jet-Ski, Water-Boat u.a.) ist aus Sicherheitsgründen sowohl in den Bootsschleusen als auch den Schiffsschleusen untersagt.

Ergänzende Hinweise:

Die Schiffsschleusen im Bezirk der WSD Süd werden nach und nach für den Betrieb über mit Personal besetzte Schleusenfernsteuerstellen umgerüstet (kein Automatikbetrieb!). Die Fernsteuerstellen können sich an Schleusen, jedoch auch in nicht unmittelbar an Schleusen gelegenen Dienstgebäuden befinden. Die Überwachung des Schleusungsbetriebs erfolgt über Kameras. Die Rettungskette ist durch vorhandene Wechselsprechrichtungen an den Bootsschleusen, Vorhäfen und weiteren Punkten der Schleusenanlagen sichergestellt. Von dort werden alle Meldungen an die zuständige Schleusenbetriebsstelle bzw. Fernsteuerstelle weitergeleitet. Die Benutzung der ferngesteuerten Schiffsschleusen und die hierfür mit den Fernsteuerstellen zu treffenden Absprachen erfolgen weiterhin wie vorstehend beschrieben über Schiffsfunk, Mobiltelefon etc. Die über Fernsteuerung betriebenen Schiffsschleusen werden vom jeweiligen Wasser- und Schifffahrtsamt in den einschlägigen Mitteilungsblättern und ELWIS bekannt gegeben.

In Anbetracht der für einzelne Schleusen – auch kurzfristig – angeordneten besonderen



Schiffsschleuse



Bootsschleuse

Regelungen ist es zweckmäßig, sich rechtzeitig vor Fahrtantritt beim zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt zu informieren (siehe Abschnitt 7.1).

3.14 Wasserskilaufen

Wasserski darf nur unter Beachtung folgenden Kriterien gelaufen werden:



- Das Wasserskilaufen ist nur in den Strecken erlaubt, die durch quadratische blaue Tafeln mit einem stilisierten Wasserskifahrer gekennzeichnet sind.
- Auf den freigegebenen Strecken und Wasserflächen ist das Wasserskilaufen in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt, sofern nicht durch Zusatzschilder unter den Tafelzeichen bestimmte Zeiten festgesetzt sind. Bei verminderter Sicht ist das Wasserskilaufen verboten.
- Wird der Wasserskiläufer von einem Motorboot oder einem insoweit zugelassenen Wassermotorrad geschleppt, ist das Motorboot bzw. das Wassermotorrad ne-



ben dem Fahrer mit einer weiteren geeigneten Person zu besetzen, die in der Lage ist, den geschleppten Wasserskiläufer sowie die Fahrtstrecke zu beobachten.

- Während der Vorbeifahrt an Fahrzeugen und Schwimmkörpern sowie Schwimmern und Badenden müssen sich die Wasserskiläufer im Kielwasser des schleppten Fahrzeugs halten. Schleifen- und Slalomfahrten sind in derartigen Situationen untersagt.
- Das Wasserskilaufen von mehreren Personen (eine Person ist erlaubnisfrei) an einer seitlich am ziehenden Fahrzeug fest angebrachten Stange oder sonstigen Vorrichtung



tung sowie das Drachenfliegen und das Fallschirmfliegen durch Bootsschlepper bedürfen der Erlaubnis des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes.

- Das Wasserskilaufen darf nur betrieben werden, wenn der Läufer eine geeignete Wasserskiweste oder einen Wasserskizug trägt.

3.15 Fahren mit Wassermotorrädern

Beim Fahren mit Wassermotorrädern („Wasserskibob“, „Wasserscooter“, „Jetbike“ oder „Jetski“ oder sonstigen gleichartigen Fahrzeugen) ist Folgendes zu beachten:



– Das Fahren mit Wassermotorrädern ist grundsätzlich nur innerhalb der dafür freigegebenen Wasserflächen gestattet (quadratische blaue Tafel mit stilisiertem Wassermotorrad).

- Außerhalb dieser Wasserflächen darf nur gefahren werden, um die nächstgelegene freigegebene Wasserfläche zu erreichen; ansonsten sind Touren- und Wanderfahrten zugelassen, wenn dabei ein stetiger, klar erkennbarer Geradeauskurs eingehalten wird.
- Beim Fahren auf den freigegebenen Wasserflächen darf kein anderer gefährdet oder behindert werden.
- Die Fahrtgeschwindigkeit ist so einzurichten, dass Anlagen, Schifffahrtszeichen und die Ufervegetation nicht beschädigt werden; dazu ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m einzuhalten.

Gefahren werden darf nur

- in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang,
- bei Wetter mit einer Sicht von mehr als 1 000 m,
- wenn durch entsprechende technische Einrichtungen sichergestellt ist, dass sich im Fall des Überbordgehens des Fahrzeugführers der Motor automatisch abschaltet oder auf kleinste Fahrstufe zurückschaltet und dann das Wassermotorrad eine Kreisbahn einschlägt,
- wenn Fahrzeugführer und Begleitpersonen die nach der Wassermotorräder-Verordnung geforderten Schwimmhilfen tra-

gen, die mindestens den Anforderungen nach EN 393 entsprechen oder in anderer Weise einen Auftrieb von mindestens 50 Newton gewährleisten.

Wassermotorräder müssen – wie alle Kleinfahrzeuge – mit einem amtlichen oder amtlich anerkannten Kennzeichen versehen sein (siehe Abschnitt 3.2); bei einer Motorleistung von mehr als 3,68 kW (5 PS) ist für das Führen ein Sportbootführerschein erforderlich.



3.16 Segelsurfen

Segelsurfbretter sind Kleinfahrzeuge unter Segel und haben daher die Fahrregeln dieser Fahrzeuge zu beachten.

Das Segelsurfen darf in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und bei eingeschränkten Sichtverhältnissen nicht ausgeübt werden.

3.17 Kitesurfen

Kitesurfen ist das Ziehen einer auf einem Surfboard, auf Wasserskiern oder sonstigen Gegenständen stehenden Person mit einem Drachen über das Wasser.

Diese Sportart ist auf den Bundeswasserstraßen im Bezirk der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd verboten.

3.18 Charterscheinregelung

Grundsätzlich benötigt der Bootsführer das für die jeweilige Bootsgröße erforderliche Befähigungszeugnis.

Davon abweichend ist es für die Fahrt auf einigen Binnenschiffahrtsstraßen außerhalb des Bezirks der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd möglich, dass Vermietungsunternehmen Charterbescheinigungen ausstellen. Dies gilt jedoch nur für Sportboote, deren Länge, Motorleistung, Höchstgeschwindigkeit und zulässige Personenzahl begrenzt ist.

Näheres kann der Verordnung über die gewerbemäßige Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung auf den Binnenschiffahrtsstraßen (s. Seite 5) entnommen werden.

3.19 Badeverbote

Das Baden und Schwimmen ist verboten

- in einem Abstand von weniger als 300 m vor in Fahrt befindlichen Fahrzeugen und Schwimmkörpern,
- näher als 30 m an vorbeifahrenden Fahrzeugen und Schwimmkörpern,
- in ausgewiesenen Strecken für Wasserski oder Wassermotorräder in einem Abstand von mehr als 10 m vom jeweiligen Ufer,
- von 100 m oberhalb bis 100 m unterhalb von Wehr- und Schleusenanlagen, einschließlich Schleusenvorhöfen, Kraftwerksanlagen, Hafeneinfahrten und Brücken,
- von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb von Sperrtoren, Schiffs Liegeplätzen, Parallelhäfen, Umschlagstellen, Anlegestellen, Schiffswerften und Fähranlagen,
- in den bundeseigenen Schutzhäfen und Bauhäfen,
- im Umkreis von 100 m von in der Wasserstraße eingesetzten schwimmenden Geräten,

- im Umkreis von 10 m von Pegeln und sonstigen gewässerkundlichen Messeinrichtungen,
- am Main im Schleusenkanal Gerlachshausen (km 299,60 bis km 305,60).

3.20 Benutzung bundeseigener Grundstücke

Für die Benutzung bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen (z. B. die Schleusenanlagen, Ufergrundstücke und die an den Ufern entlangführenden Betriebswege) gilt die Betriebsanlagenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd. Danach ist das Betreten der Ufergrundstücke durch Fußgänger oder das Befahren der Betriebswege



durch Radfahrer, jeweils auf eigene Gefahr, gestattet.

Verboten ist dagegen u. a. das Befahren der Schifffahrts- und Betriebsanlagen, Ufergrundstücke und Betriebswege mit oder das Abstellen von sonstigen Fahrzeugen aller Art (Pkw und Trailer), das Zelten, Reiten oder das Entzünden von Feuer.

3.21 Naturschutz

Der Schiffsführer und sonstige Personen an Bord müssen die nach den Umständen gebo-

tene Sorgfalt anwenden, um eine Verschmutzung der Wasserstraße zu vermeiden. Daher sollte die Menge des entstehenden Schiffsabfalls so gering wie möglich gehalten und eine Vermischung verschiedener Abfallarten vermieden werden. Abfälle dürfen auf keinen Fall ins Wasser geworfen wer-

den, sondern sind an Land ordnungsgemäß zu entsorgen.

Darüber hinaus sind die Lebensräume von Pflanzen und Tieren in Gewässern und Feuchtgebieten zu schützen, um den Bestand nicht zu gefährden.

4 Verkehrskarten

Die für den Main, den Main-Donau-Kanal und die Donau erstellten Verkehrskarten im Maßstab 1:10.000 sind abhängig vom Streckenabschnitt in unterschiedlichen Versionen verfügbar.

Die neue Version der Verkehrskarte in Atlasform (DIN A4) mit austauschbaren Einzelblättern (siehe Seite 18) – in Anlehnung an die Carte de Pilotage der Donaukommission – ist erhältlich für

den Main

Teil I	von Ma-km 0,00	bis	Ma-km 188,13
Teil II	von Ma-km 184,22	bis	Ma-km 387,69

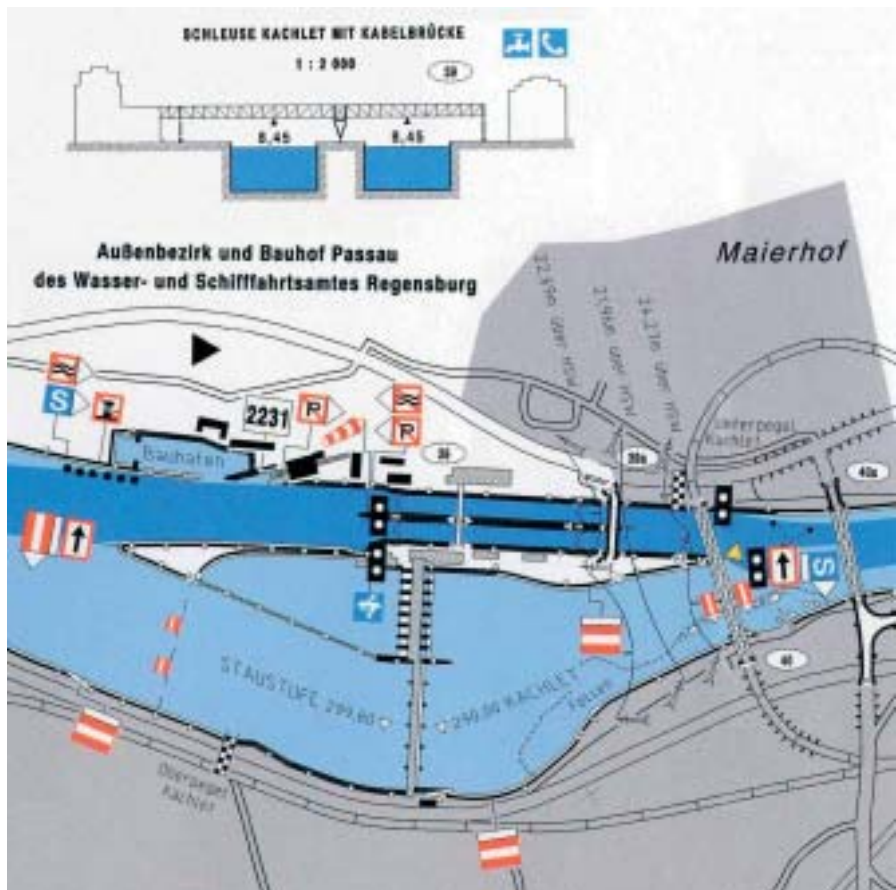
den Main-Donau-Kanal

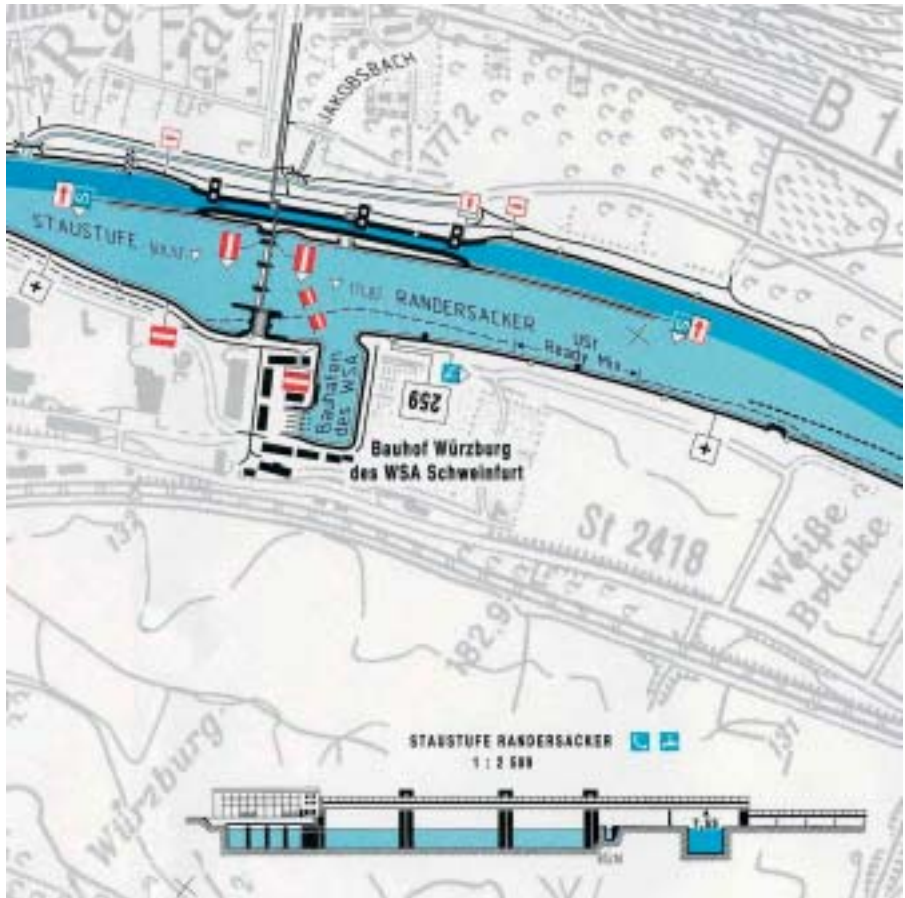
von MDK-km 0,00	bis	MDK-km 170,78
-----------------	-----	---------------

die Donau

von Do-km 2411,61	bis	Do-km 2202,92
-------------------	-----	---------------

Die Verkehrskarten können bei den Wasser- und Schifffahrtsämtern oder bei den Schleusenbetriebsstellen Kostheim, Schweinfurt, Kelheim und Jochenstein käuflich erworben werden. Eine Bestellung kann auch im Internet unter <http://www.fgs.wsv.de> erfolgen.





5 Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)

Mit ELWIS stellt die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes den Nutzern der Wasserstraßen nautische Informationen aller Art im Internet bereit. ELWIS ergänzt die vorhandenen Nachrichtenwege über Papier, Telefax, Telefon, Nautischen Informationsfunk (NIF), ersetzt sie aber nicht. Für ELWIS ist ein zentraler Server bei der Bundesanstalt für Wasserbau mit der Internet-Adresse <http://www.elwis.de> eingerichtet.



6 Bootsschleusen, -gassen, -treppen und -schleppen am Main, Main-Donau-Kanal und an der deutschen Donau

6.1 Main

Stand: 2004

Ortsbezeichnung	km	Nutzbreite in m	Nutzlänge in m	Funk- kanal	Telefon-Nr.
Kostheim	3,2	3,50	22,00	20	06134 75611-0
Eddersheim	15,6	3,50	22,00	78	06145 93616-0
Griesheim	28,7	3,50	22,00	79	069 939957-0
Offenbach	38,5	3,50	20,20	81	069 80906690
Mühlheim	53,2	4,00	20,00	82	06108 79668-0
Krotzenburg	63,9	4,00	20,00	18	06186 91759-0
Kleinostheim	77,9	3,50	13,80	20	06027 46053-0
Obernau	92,9	2,50	12,00	22	06028 99042-0
Wallstadt	101,2	2,50	12,00	78	06022 65072-0
Klingenberg	113,1	2,50	12,00	79	09372 93013-0
Heubach	122,4	2,50	12,50	81	09371 90091-0
Freudenberg	133,9	2,50	12,50	82	09375 91102-0
Faulbach	147,1	2,50	12,10	18	09392 93060-0
Eichel	160,5	2,50	12,50	20	09342 91105-0
Lengfurt	174,5	2,50	12,50	22	09395 99061-0
Rothenfels	185,9	2,50	12,50	78	09351 99065-110
Steinbach	200,7	2,50	12,50	79	09351 99065-120
Harrbach	219,5	2,50	12,50	81	09351 99065-130
Himmelstadt	232,3	2,50	12,50	82	09351 99065-140
Erlabrunn	241,2	2,50	12,50	18	0931 61993-110
Würzburg	252,5	5,50	Bootstreppe	20	0931 61993-120
Randersacker	258,9	2,50	12,50	22	0931 61993-130
Goßmannsdorf	269,0	2,50	12,50	78	09331 2205
Marktbreit	275,7	2,50	12,50	79	09332 8250
Kitzingen	284,0	2,50	12,50	81	09321 31678
Dettelbach	295,4	2,50	12,50	82	09324 1536
Gerlachshausen (Wehr Volkach)	311,4 W	2,50	12,50	18	09324 1590
Wipfeld	316,3	2,50	12,50	20	09384 229
Garstadt	323,5	2,50	12,50	22	09722 7420
Schweinfurt	332,0	2,50	12,50	78	09721 69913
Ottendorf	345,3	2,50	12,50	79	09727 219
Knetzgau	359,8	2,50	12,50	81	09527 243
Limbach	367,2	2,50	12,50	82	09522 375
Viereth	380,7	---	---	18	09503 246

6.2 Main-Donau-Kanal

Ortsbezeichnung	km	Nutzbreite in m	Nutzlänge in m	Funk- kanal	Telefon-Nr.
Bamberg	7,4	14,00	Bootstreppe	60	0951 17718
Strullendorf	13,3	14,00	"	61	09543 1623
Neuses (Wehr)	21,9 W	14,00	"	---	---
Forchheim	25,9	14,00	"	62	09191 4481
Hausen	32,9	14,00	"	63	09191 4666
Erlangen	41,1	14,00	"	64	09131 480087 111
Kriegenbrunn	48,7	14,00	"	65	09131 480087 211
Nürnberg	69,1	14,00/18,00	"	66	09131 480087 311
Eibach	72,8	2,50	Bootsschleppe	20	09131 480087 411
Leerstetten	84,3	2,50	"	22	09170 1675
Eckersmühlen	94,9	3,00	"	78	09174 2217
Hilpoltstein	99,0	3,00	"	79	09174 1803
Bachhausen	115,5	3,00	"	81	08462 1349
Berching	122,5	3,00	"	82	08462 2110
Diefurt	135,3	3,00	"	18	08464 9089
Riedenburg	150,8	4,00	20,00	20	09442 2940
Kelheim	166,1	4,00	20,00	78	09441 12522

6.3 Donau

Ortsbezeichnung	km	Nutzbreite in m	Nutzlänge in m	Funk- kanal	Telefon-Nr.
Bad Abbach	2397,2	4,00 2,30	20,00 Bootsgasse	19	09405 1276
Regensburg	2379,7	4,00 2,30	20,00 Bootsgasse	21	0941 85458
Geisling	2354,3	---	Bootsschleppe	22	09481 1479
Straubing (1) (2)	2327,7	2,30	Bootsschleppe	18 82	09421 43070111 09421 43070112
Kachlet	2230,6	---	Bootsschleppe	20	0851 95519211
Jochenstein	2203,2	---	Bootsschleppe am re. Ufer	22	08591 91198111

Bemerkung:

(1) Wirkungsbereich von Kanal 18 von km 2377 - km 2286

(2) Wirkungsbereich von Kanal 82 von km 2312 - km 2270 (Station Deggendorf)

7 Zuständige Behörden

Für die Ordnung des Schiffsverkehrs einschließlich des Sportbootverkehrs auf den Bundeswasserstraßen Main, Main-Donau-Kanal und Donau sind die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Wasserschutzpolizeien der Länder zuständig.

7.1 Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd,
Wörthstraße 19, 97082 Würzburg,
Telefon 0931 4105-0
Telefax 0931 4105-380
E-Mail: Poststelle@wsd-s.wsv.de

Wasser- und Schifffahrtsämter

Aschaffenburg
Obnauer Straße 6,
63739 Aschaffenburg,
Telefon 06021 385-0,
Telefax 06021 385-101
E-Mail: Poststelle@wsa-ab.wsv.de
(Main, Mündung bis Schleuse Rothenfels)

Schweinfurt
Mainberger Straße 8,
97422 Schweinfurt,
Telefon 09721 206-0,
Telefax 09721 206-101
E-Mail: wsa@wsa-sw.wsv.de
(Main, Schleuse Rothenfels bis Bamberg)

Nürnberg
Marientorgraben 1,
90402 Nürnberg,
Telefon 0911 2000-0,
Telefax 0911 2000-101
E-Mail: Poststelle@wsa-n.wsv.de
(Main-Donau-Kanal)

Regensburg
Erlanger Straße 1,
93059 Regensburg
Telefon 0941 8109-0,

Telefax 0941 8109-160
E-Mail: Poststelle@WSA-R1.wsv.de
(Donau)

7.2 Dienststellen der Wasserschutzpolizei

• **Land Hessen**
Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium
Wasserschutzpolizeiabteilung
Biebricher Straße 1, 55252 Mainz-Kastel
Telefon 06134 1876-0,
Telefax 06134 1876-19

Wasserschutzpolizeistation Wiesbaden
Maaraue, 55252 Mainz-Kastel
Telefon 06134 55660,
Telefax 06134 556640

Wasserschutzpolizeistation Frankfurt
Lindleystraße 14 (Osthafen),
60314 Frankfurt (Main)
Telefon 069 9434590,
Telefax 069 943459-50

• **Land Bayern**
Wasserschutzpolizeidirektion Bayern
Rotterdammer Straße 2, 90451 Nürnberg
Telefon 0911 211-2482,
Telefax 0911 211-2490

Wasserschutzpolizeistation Aschaffenburg
Werftstraße 1, 63741 Aschaffenburg
Telefon 06021 857281,
Telefax 06021 857-289
(auch für den baden-württembergischen Teil
der BWaStr Main zuständig)

Wasserschutzpolizeistation Lohr
Hauptstraße 52, 97816 Lohr
Telefon 09352 8741-56,
Telefax 09352 8741-69
(auch für den baden-württembergischen Teil
der BWaStr Main zuständig)

Wasserschutzpolizeistation Würzburg
Veitshöchheimer Straße 3/R,
97080 Würzburg
Telefon 0931 457-1591,
Telefax 0931 457-1599

Wasserschutzpolizeistation Schweinfurt
Hafenstraße 20, 97424 Schweinfurt
Telefon 09721 202281,
Telefax 09721 202289

Wasserschutzpolizeistation Bamberg
Lagerhausstr. 3b, 96052 Bamberg
Telefon 0951 9129590,
Telefax 0951 9129591

Wasserschutzpolizeistation Nürnberg
Rotterdammer Str. 2, 90451 Nürnberg
Telefon 0911 2112496,
Telefax 0911 2112493

Wasserschutzpolizeistation Beilngries
Eichstätter Str. 3, 92339 Beilngries
Telefon 08461 6403155,
Telefax 08461 6403159

Wasserschutzpolizeistation Regensburg
Osthafenstr. 5, 93055 Regensburg
Telefon 0941 5062472,
Telefax 0941 5062479

Wasserschutzpolizeistation Deggendorf
Josef-Wallner-Straße 2, 94469 Deggendorf
Telefon 0991 3896145,
Telefax 0991 32973

Wasserschutzpolizeistation Passau
Regensburger Str. 16, 94036 Passau
Telefon 0851 9511570,
Telefax 0851 9511591



Herausgegeben von der

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd
Wörthstraße 19, 97082 Würzburg
Tel. 0931 4105-0

Redaktionsteam

Druck

Schleunungsdruck Marktheidenfeld

**GUTE FAHRT UND IMMER EINE
HANDBREIT WASSER UNTERM KIEL
WÜNSCHT IHNEN DIE
WASSER- UND
SCHIFFFAHRTSDIREKTION SÜD
IN WÜRZBURG**